

Rechtliche Stolpersteine

Eine Doppelstunde | 90 Minuten



Kern dieser Unterrichtseinheit ist es, Schülerinnen und Schüler über die rechtlichen Stolpersteine bei der Nutzung von Smartphones zu informieren. Anhand von vier Fallbeispielen werden u.a. die Themen Recht am eigenen Bild, Urheberrecht, Beleidigung, AGB, Privatkopie diskutiert. Dieses Modul eignet sich durch seine juristische Ausrichtung auch für die Themenfelder und das Orientierungswissen im Bereich „Zusammenleben in der demokratischen Gesellschaft“ des 7. und 8. Jahrgangs.

Tabellarische Übersicht mit Themen- und Zeitstruktur

Phase	Zeit	Inhalt	Sozialform Arbeitsform	Material
Einstieg	5 Min.	Einstieg: kleine Klassenstudie zum aktuellen Mediennutzungsverhalten	Umfrage	---
Arbeitsphase	25 Min.	Vorstellung und Bearbeitung der verschiedenen Fallbeispiele, Kleingruppen einteilen	Kleingruppenarbeit	Fallbeispiele für alle Gruppen
	15 Min.	Bearbeitung der Fallbeispiele: Fotos machen und teilen „Sehr persönliche“ Bilder und Videos Mobben und dumme Sprüche Musik und Videos auf dem Smartphone Apps und Nutzerkonten	Gruppenarbeit	---
Ergebnissicherung	50 Min.	Vorstellung der Ergebnisse und Diskussion	Diskussion im Plenum	Dokumentation an der Tafel
	5 Min.	Verteilung der Handy-Infohefte für weitere Informationen	---	Handy-Infohefte für alle



Einstieg

Kleine Klassenstudie zum aktuellen Medien- nutzungsverhalten

🕒 5 Min.

Nehmen Sie sich zu Beginn des Moduls ein paar Minuten Zeit und fragen Sie ab, wie das aktuelle Nutzungsverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler aussieht. Sie können dies klassisch mit dem Melden per Handzeichen machen oder Sie lassen die Schülerinnen und Schüler Antwort-Cluster bilden. Definieren Sie dazu einfach eine Seite des Raumes als „JA“ und die andere als „Nein“. Die Fragen sind eindeutig, ein „Vielleicht“ gibt es (eigentlich) nicht. Je nach Antwort, sollen sich die Schülerinnen und Schüler nun zuordnen. Dokumentieren Sie die Zahlen an der Tafel, sollten Sie das Modul bei einem späteren Jahrgang oder bei einer anderen Klasse wiederholen, kann ein Vergleich sehr interessant sein.

Folgende Fragen sollten Sie stellen:

- In welcher Familie gibt es daheim einen Internetanschluss?
- Wer verfügt über einen eigenen Computer (Laptop, PC, Tablet, ...)?
- Wer verfügt über ein (klassisches) Handy, bzw. kein Handy?



Arbeitsphase

Vorstellung und Bearbeitung der verschiedenen Fallbeispiele in Kleingruppenarbeit

🕒 25 Min.

Im Folgenden finden Sie fünf Fallbeispiele, die in Kleingruppen bearbeitet werden sollen. Zu jedem der Beispiele sollen die Schülerinnen und Schüler Fragen beantworten, ihre Meinung äußern und einen Merksatz finden. Alle Beispiele haben einen entsprechenden Rechtsbezug, auch wenn kaum eine Schülerin oder ein Schüler die Paragraphen kennen wird, dürften alle ein entsprechendes Rechtsempfinden haben.

Im Vorfeld ist es wichtig, dass die Fallbeispiele einmal vorgelesen werden, zum einen kann so eine freiwillige Gruppeneinteilung erfolgen, zum anderen können z.B. mögliche Unklarheiten in der Fragestellung geklärt werden. Fällt ihnen bei den Fallbeispielen eventuell eine Namensgleichheit mit einem Kind in der Klasse auf, so ist es sinnvoll, wenn Sie u.U. diesen Namen ersetzen. Zur Ergebnissicherung sollte jede Gruppe einen Merksatz zu den Fallbeispielen finden. Diese Merksätze können z.B. über eine Wandzeitung dokumentiert und im Klassenraum belassen werden. Die Merksätze sichern dabei nicht nur die Arbeit der Schüler/innen, sie ermöglichen es auch in späteren Unterrichtssituationen darauf zurück zu kommen.

Arbeitsphase Fallbeispiel 1

Fotos machen und teilen

Yannick und Tabea sind schon seit dem Kindergarten gute Freunde, beide sind 13 Jahre alt und gehen in dieselbe Klasse. Beide haben ein Smartphone inklusive Flatrate. Als sie sich letzte Woche verabredet haben, sind in Tabeas Zimmer diverse Bilder mit ihren Smartphones entstanden: Yannick, wie er versucht einen Handstand zu machen, was nicht wirklich gut klappte oder auch von Tabea, die das besser hinbekommen hat. Diese und noch andere Fotos posten sie gleich auf ihre facebook Profile.



Arbeitsphase Fallbeispiel 1

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

1. Darf man Fotos oder Videos von anderen machen, ohne sie vorher zu fragen?
 - Es gibt kein grundsätzliches Verbot, andere Menschen in der Öffentlichkeit zu fotografieren.
 - In jedem Einzelfall ist eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Fotografierten und dem Interesse des Fotografen am Foto nötig; daher besser vorher die Einwilligung einholen.
 - Strafbar ist es, Aufnahmen von anderen erstellen, wenn damit ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird (§ 201a StGB), z.B. heimliche Fotos auf der Toilette oder in der Umkleidekabine.

2. Wann darf man Fotos oder Videos, auf denen Menschen zu erkennen sind, an andere weitergeben oder im Internet veröffentlichen?
 - Recht am eigenen Bild:** Grundsätzlich ist die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich (§ 22 KunstUrhG).
 - Wichtige Ausnahme (keine Einwilligung nötig): Die Person ist nur „Beiwerk“, also nebensächlich auf einem Bild mit Häusern, Sehenswürdigkeiten oder auf Landschaftsaufnahmen (§ 23 KunstUrhG) zu sehen.

3. Wer erteilt die Einwilligung?
 - Bei Kindern unter 12: stets (nur) die Eltern
 - Bei älteren Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18: Eltern und das abgebildete Kind bzw. der Jugendliche selbst (keine starre Altersgrenze, Mitbestimmung des Kindes hängt von dessen Einsichtsfähigkeit ab)

4. Wem gehören die Fotos?
 - Dem jeweiligen Fotografen. Urheber (mit allen Rechten) ist die Person, die den Auslöser drückt, weil sie das „Werk“ erstellt hat. Ob das Foto mit dem eigenen oder einem fremden Handy/Fotoapparat aufgenommen worden ist, spielt keine Rolle.



Arbeitsphase

Fallbeispiel 1



Möglicher Merksatz:

Beim Erstellen von Personenfotos müssen diese immer gefragt werden. Sollen die Bilder im Internet veröffentlicht werden, muss eine extra Erlaubnis erteilt werden.

Weiterführende Links

Strafgesetzbuch (StGB) -

<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) -

www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/

Jörg Heidrich: „Rechtliche Position von Minderjährigen im Internet“

<http://www.heise.de/ct/hotline/FAQ-Rechtliche-Position-von-Minderjaehrigen-im-Internet-2179474.html>

Arbeitsphase

Fallbeispiel 2

„Sehr persönliche“ Bilder und Videos

Lukas und Martin gehen beide in eine Klasse, in der Pause und auf dem Weg von bzw. zur Schule ist das Smartphone immer dabei. Beide sind viel im Internet unterwegs und auch bei diversen sozialen Netzwerken angemeldet. Ihre Fundstücke aus dem Internet, meistens Bilder oder kleine Videos, laden sie sich auf ihre Smartphones und zeigen sie bei nächster Gelegenheit dem anderen. Heute hat Lukas ein besonderes „Fundstück“ dabei, sein 18-jähriger, großer Bruder Tim hat sein Tablet im Esszimmer liegen lassen. Aus Neugier hat Lukas ein wenig damit gespielt, dabei ist er auf Fotos von Tims Freundin gestoßen. Die Fotos sind anscheinend am letzten Wochenende beim Badeausflug der beiden zum Strand entstanden und zeigen die Freundin, wie diese im Bikini wie ein Model für Tim posiert. Martin ist begeistert und weil sie immer alle Bilder und Videos teilen, sendet Lukas auch diesmal die Bilddateien zum anderen Gerät.



Arbeitsphase

Fallbeispiel 2

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

1. Gegen welche Rechte hat Lukas verstoßen?
 - Er hat gegen das Urheberrecht seines Bruders Tim verstoßen. Dieser hat die Fotos gemacht und ist somit der Rechteinhaber. Dann hat Lukas gegen das Recht am eigenen Bild von Tims Freundin verstoßen, denn sie wurde nicht gefragt, ob andere ihr Foto sehen dürfen.
2. Was hätte Tim vielleicht besser machen sollen, als er sein Tablet im Esszimmer liegen ließ? Nennt mindestens zwei Tipps, wie er sein Gerät hätte schützen können.
 - Eine PIN hätte den Zugriff auf die Tablet-Inhalte verhindert, ebenso eine Passwortfunktion. Die Daten zu verschlüsseln oder auf einer externen Speicherkarte aufzubewahren wäre eine weitere Möglichkeit. Alternativ sollte man das das Tablet auch wegschließen können.
3. Hat Lukas eine Chance, einen möglichen Schaden durch die Weitergabe der Fotos zu beheben?
 - Kaum, denn sind die Daten erst einmal im Internet, wird es schwer sie wieder zu löschen. Es könnten zudem bereits Kopien im Umlauf sein.



Möglicher Merksatz:

Daten gehören immer geschützt (Kennwort/Verschlüsselung) und private Bilder von anderen darf man ohne Einverständnis weder besitzen noch veröffentlichen. Das Internet vergisst nicht!



Arbeitsphase

Fallbeispiel 2

Weiterführende Informationen zum Thema: Abgrenzung Kinder- und Jugendpornografie und sexy Posing

Kinder/Jugendliche machen intime Bilder voneinander – welche Regeln gelten?

- Abgebildete Person unter 14: Bereits das Erstellen von Bildern/Clips kann als Kinderpornografie strafbar sein. Die Darstellung sexueller Handlungen ist nicht erforderlich: Strafbar sind unter Umständen schon Abbildungen, auf denen der nackte Po oder der Intimbereich besonders hervorgehoben sind. Unter Umständen gilt das auch für sehr aufreizende Posen in Unterwäsche. Ausnahme: Person unter 14 erstellt die Fotos (nicht strafmündig, § 19 StGB). Die Weitergabe/Veröffentlichung solcher Abbildungen durch ab 14-Jährige ist stets verboten (§ 184b StGB).
- Abgebildete Person zwischen 14 und unter 18: Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, ist das Erstellen von intimen Fotos/Clips erlaubt. Ausnahme: Herstellung von Nacktaufnahmen zur kommerziellen Nutzung (§ 201a Abs. 3 StGB)
- Keinesfalls dürfen Aufnahmen, auf denen sexuelle Handlungen von unter 18-Jährigen deutlich zu sehen oder Geschlechtsteile aufreisserisch im Fokus sind, weitergegeben werden (strafbar nach § 184c StGB).
- Intime Fotos heimlich zu machen, kann unabhängig vom Alter auch dann strafbar sein, wenn die Bilder nicht weitergegeben werden (§ 201a StGB).

Wie ist es mit Fotos in Unterwäsche oder anderen sexy Outfits?

- Problematisch sind Abbildungen in „*unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung*“ (mögliche Strafbarkeit als Kinder-/Jugendpornografie gem. §§ 184b, 184c StGB). Das Alter spielt dabei aber eine wichtige Rolle: Ein und dieselbe Pose kann bei einem Kind unnatürlich sein, bei einem fast schon erwachsenen Teenager dagegen nicht.
- Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung der Aufnahmen gilt: Die unbefugte Weitergabe ist stets verboten und unter Umständen strafbar (§ 33 KunstUrhG).

Weiterführende Links

Zur Diskussion: Ist „Sexting“ ein Problem?

<http://medienbewusst.de/handy/20140729/warum-sexting-unter-jugendlichen-kein-problem-ist.html>

Strafgesetzbuch (StGB) - <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) -

www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/



Arbeitsphase

Fallbeispiel 3

Mobben und dumme Sprüche

Marius ist vor zwei Jahren auf die neue Schule gewechselt und irgendwie hat dann „alles“ nach dem ersten Halbjahr angefangen. Zuerst gab es von zwei seiner Mitschüler ständig dumme Bemerkungen über ihn und sein Aussehen. Das steigerte sich dann mehr und mehr, bis schließlich sein Rucksack während der Pause aus dem Fenster auf den Hof geworfen wurde. Dieser Vorfall ist natürlich der Aufsicht aufgefallen und so kam die ganze Geschichte ins Rollen. Nach einer Klassenrunde zum Thema: „Wie gehen wir in der Klasse miteinander um“ und auch Gesprächen von seiner Lehrerin mit den Eltern der Täter schien alles wieder in Ordnung. Nur kurz nach den Vorfällen fing es jedoch an, dass Marius im Forum und später im Chat seines Lieblingsspieles ständig beleidigt wurde. Die Nutzer waren unter fremd klingenden Namen angemeldet und nie länger als ein paar Tage aktiv. Dann tauchten erste, böse Kommentare auf seiner Profilseite in einem sozialen Netzwerk auf. Letzte Woche hat er dann über einen Kumpel erfahren, dass über eine Messenger-Gruppe manipulierte Fotos von ihm verschickt werden. Ist das noch „Spaß“?

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

1. Welche Rechte von Marius sind verletzt worden, bzw. welche Gesetze?
 - Beleidigung, ggf. Verleumdung und üble Nachrede. Bei den manipulierten Fotos wurde ggf. gegen das Urhebergesetz und das Recht am eigenen Bild verstoßen.

Was ist rechtlich eine Beleidigung?

- Beleidigung i.S.d § 185 StGB ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die Kundgabe von Missachtung. Das gilt auch z.B. bei Nachrichten oder Postings über einen anderen, die dieser gar nicht mitbekommt.
- Nicht jedes unüberlegt verwendete Schimpfwort ist immer gleich eine Beleidigung. Es kommt auch auf die jeweilige Situation an: Will man mit der Aussage die Ehre des anderen verletzen und würde ein unbefangener Dritter das auch so verstehen?
- Beispiel: „Du Idiot“ zwischen Freunden oder auf dem Fußballplatz bedeutet etwas anderes als gegenüber dem Lehrer oder einem Polizisten.
- Statt mit Worten kann man jemanden auch mit Handlungen beleidigen („tätliche Beleidigung“, z.B. durch Anspucken oder durch einen Griff an die weibliche Brust).



Arbeitsphase Fallbeispiel 3

Was ist mit „übler Nachrede“ gemeint?

- Üble Nachrede i.S.d. § 186 StGB ist der Angriff auf die Ehre eines Menschen durch *Tatsachenbehauptungen gegenüber einem Dritten*. Tatsachen sind etwas, das grundsätzlich mit Fakten belegt werden könnte.
- Voraussetzungen: Die behauptete Tatsache ist *nicht mit Sicherheit wahr* und dazu geeignet, *jemanden vor anderen als schlecht darzustellen* oder ihn verächtlich zu machen.
- Beispiel: „Gregor hat die Eins in Mathe nur, weil er immer von seiner Nachbarin abschreibt.“ (Es kann sein, dass Gregor abgeschrieben hat, das lässt sich aber nicht sicher beweisen.)

Was bedeutet „Verleumdung“?

- Verleumdung i.S.d. § 187 StGB ist die Behauptung einer *unwahren Tatsache, die einen anderen verächtlich machen oder herabwürdigen soll*.
- Beispiel: „Ich habe gesehen, wie Gregor in Mathe abgeschrieben hat.“ (Das stimmt aber nicht, denn ich war an dem Tag nicht in der Schule)

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

2. Hat Marius überhaupt eine Chance, die Sache endgültig zu beenden?

- Ja, niemand ist anonym im Internet unterwegs (zumindest nicht in Deutschland). Mobbing ist eine Straftat, kann aber auch mehrere Straftatsbestände beinhalten. Wenn Gespräche und pädagogische Intervention nicht fruchten, besteht auch die Möglichkeit, die Täter anzuzeigen.

3. Was könntet ihr als Mitschüler tun, um Marius zu helfen?

- Zivilcourage zeigen und das Verhalten nicht hinnehmen. Eine Vertrauensperson auf die Mobbing-Situation hinweisen. Sich solidarisch zeigen und sich ganz klar gegen Mobbing positionieren.



Möglicher Merksatz:

Mobbing ist kein Spaß, es ist eine Straftat! Ab wann z.B. ein Spruch als Beleidigung empfunden wird, definiert die Person die beleidigt wurde, niemals der Täter.



Arbeitsphase Fallbeispiel 3

Weiterführende Links

Strafgesetzbuch (StGB) - <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>
„Mobbing beenden“ – Wie Eltern ihre Kinder unterstützen können
Broschüre der LJS: www.jugendschutz-materialien.de

Arbeitsphase Fallbeispiel 4

Musik und Videos auf dem Smartphone

Mehmed und Sascha spielen beide in der D-Jugend ihres Fußballvereins, in den Trainingspausen hören die beiden Musik über ihre Smartphones oder schauen sich witzige Videos an. Dafür nutzen sie wenn möglich eine kostenlose WLAN-Verbindung, weil sie beide über keine Internetflatrate verfügen. Am Sportplatz gibt es aber keine WLAN Verbindung, daher haben sich die beiden diverse Filme und Videos auf ihre Geräte „gezogen“. Tauschbörsen, das wissen sie, sind illegal. Verstöße können verflucht teuer werden, ein Kumpel aus der Nachbarklasse musste fast 500 Euro zahlen. Die beiden wollen dieses Risiko nicht eingehen und laden Musik und Videos nur von YouTube, ist doch okay, oder?

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

1. Ist das Anschauen von YouTube-Videos überhaupt legal?
 - Ja, das so genannte Streamen (das bloße Anschauen) von YouTube Videos ist legal.
-
2. Ist es legal, Musik oder Videos von YouTube auf sein Smartphone zu laden?
 - Ist die Quelle offensichtlich nicht rechtswidrig (z.B. der aktuelle Kinoblockbuster) und wird kein Kopierschutz umgangen, dann ist eine Privatkopie rechtmäßig. (Analog zur Aufnahme von z.B. Radiosendungen).
 - Paradoxerweise ist das Herunterladen (also das Erstellen einer Kopie) nicht erlaubt, wenn man sich bei YouTube angemeldet hat, denn dann hat man den Nutzungsbedingungen zugestimmt, die dies untersagen; Clips dürfen nur gestreamt (live) angesehen werden.



Arbeitsphase Fallbeispiel 4

3. Dürften die beiden ihre Musik laut in der Umkleidekabine abspielen, wenn alle zuhören?
- Ja, denn wenn nur ein bestimmter Kreis von (durch gegenseitige Beziehungen persönlich miteinander verbundener) Personen (z.B. Freundeskreis, Sportmannschaft, Weihnachtsfeier im Kollegium) die Musik hören, ist die Wiedergabe nicht öffentlich (§ 15 Abs. 3 UrhG), weshalb dann auch keine GEMA-Abgaben zu zahlen sind.

4. Darf nur gekaufte Musik so öffentlich abgespielt werden, dass andere sie hören können?
- Nein, generell gibt es dabei keinen Unterschied zwischen dem gekauften Original und der Privatkopie (z. B. einer Mix-CD). Bei *öffentlicher* Wiedergabe von urheberrechtlich geschützter Musik sind i.d.R. aber GEMA-Abgaben zu zahlen. Gebührenfrei ist jedoch z.B. die Musik auf einer Schulparty (§ 52 UrhG).
 - Nicht öffentlich* ist nach Auffassung der meisten Juristen auch die Wiedergabe im Unterricht bzw. im Klassenverband: Die Klasse kommt zwar nicht „freiwillig“ miteinander zusammen, ist aber ein relativ kleiner Kreis und trifft sich aber regelmäßig immer wieder in derselben Zusammensetzung.
 - Die Schulparty ist tatsächlich „öffentlich“, aber im Gesetz ausdrücklich ausgenommen (§ 52 Abs. 1 S. 3 UrhG). Bei der Beantwortung der Frage geht es nun mehr um die öffentliche Wiedergabe und weniger um die Privatkopie – denn zwischen letzterer und dem Original gibt es insoweit keinen Unterschied.

Was sind Privatkopien und wer darf sie wofür erstellen?

- Zum eigenen privaten Gebrauch darf man von Musik oder Clips eine Kopie erstellen (Standard-Beispiele: Mix-CD fürs Auto, MP3 fürs Handy), nicht jedoch von Computersoftware.
- Zulässig sind Privatkopien nur dann, wenn die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig (also eine Raubkopie) ist (§ 53 Abs. 1 UrhG): das echte Profil einer Band in einem sozialen Netzwerk oder ihre Website sind normalerweise zulässige Quellen.
- Umstritten ist, ob von einer (rechtmäßigen) Privatkopie weitere Kopien, z.B. für Freunde erstellt werden dürfen (also z.B. auf deren Handy senden, Mix-CD verschenken) - als Ausnahme und im Einzelfall ist das für enge Freunde und in der Familie aber erlaubt.



Arbeitsphase

Fallbeispiel 4



Möglicher Merksatz:

Es ist erlaubt, sich aus einer legalen Quelle (YouTube) Lieder auf sein Smartphone zu laden, diese dürfen aber nicht verkauft werden.

Weiterführende Videos

Musik trifft Urheberrecht <https://www.youtube.com/watch?v=JVJPH5axIgl>
Miri, Maxi & Musik <http://vimeo.com/24823097>

Arbeitsphase

Fallbeispiel 5

Apps und Nutzerkonten

Alexa und Corinna besitzen ein aktuelles Smartphone, natürlich sind sie über eine Messenger App rund um die Uhr erreichbar. Alexa ist 11 Jahre alt, Corinna ein Jahr älter. Wenn das Smartphone gerade mal wieder den Akku lädt, nutzen sie den heimischen Computer, um über diverse soziale Netzwerke zu chatten, Bilder zu posten oder zu spielen. Gestern erzählte Corinnas Mutter den beiden, dass sie die Messenger App gar nicht benutzen dürfen? Auf einem Elternabend hat jemand wohl etwas über Altersfreigaben, In-App-Käufe und AGB erzählt, was soll das sein?

Fragen an die Schülerinnen und Schüler

1. Welche Messenger App und welches soziale Netzwerk könnten gemeint sein?
 WhatsApp und facebook



Arbeitsphase

Fallbeispiel 5

...Fragen an die Schülerinnen und Schüler

2. Helft den zwei Mädchen: Was sind AGB bzw. In-App-Käufe?
 - AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen, die beim Download einer App zwischen dem Nutzer und Anbietern geschlossen werden.
 - In-App-Käufe: Viele Apps stehen in den App-Stores erst einmal kostenlos zum Download zur Verfügung. Richtig teuer werden kann die Benutzung der App durch so genannte In-App-Käufe. Dies passiert vor allem bei Spiele-Apps, denn dort können Spielvorteile, Funktionen oder Gegenstände gekauft werden, die es für die kostenlose Spielvariante gar nicht gibt oder sehr zeitaufwendig wäre, sie frei zu spielen. Auf den ersten Blick sind die Beträge, die dort investiert werden sehr niedrig, aber sie verleiten auch dazu diese Extras öfter einmal einzukaufen. Oft bezahlt man in der jeweiligen Spielwährung wie z.B. Juwelen, dies verschleiert zusätzlich die tatsächlichen Kosten.

3. Corinnas Lieblings App, die nun wirklich jeder auf der Schule hat (selbst die „Kleinen“!) darf sie gar nicht benutzen? Ihre Mutter ist da doch auf dem Holzweg, oder? Was bedeuten Altersfreigaben bei Apps?
 - Alle Apps (nicht nur Spiele), die im Apple Store oder im Google Play Store angeboten werden, tragen ein *Alterskennzeichen*, wie z.B. „ab 16“. Die Angabe bedeutet, dass diese App für Nutzer, die jünger sind, möglicherweise nicht geeignet ist, weil sie z. B. Gewaltdarstellungen enthält.
 - Die Angabe stellt aber kein (gesetzliches) Verbot der Nutzung durch Jüngere dar (*Letztentscheidungsrecht* der Eltern/Erziehungsprivileg).

4. Manche Apps nennen in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter (z. B. facebook und Twitter ab 13, WhatsApp derzeit ab 16, YouTube ab 18). Warum?
 - Die Altersstufe 13 kommt bei vielen amerikanischen Diensten vor - in den USA gibt es ein Gesetz zum Datenschutz bei unter 13-Jährigen (Children's Online Privacy Protection Act - „COPPA“). Dieses Gesetz gilt in Deutschland aber nicht.
 - Die Nutzungsbedingungen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und den Nutzern. Für die meisten Verträge brauchen Minderjährige nach deutschem Recht die Zustimmung ihrer Eltern.



Arbeitsphase

Fallbeispiel 5

...Fragen an die Schülerinnen und Schüler

- Eltern können ihren Kindern aber auch solche Apps erlauben, die in ihren Nutzungsbedingungen ein höheres Alter fordern. Dies hat für sie keinerlei (z.B. strafrechtliche) Konsequenzen, sollte aber dennoch wohl bedacht sein und mit den Kindern diskutiert werden.
- Viele Apps oder Dienste lassen sich von ihren Nutzern vertraglich bestimmte Rechte oder Lizenzen an hochgeladenen Inhalten, z.B. Video-clips, einräumen. Damit solche Vereinbarungen wirksam sind, muss der Nutzer ein bestimmtes Alter erreicht haben. Das ist ein weiterer wesentlicher Grund für die Angabe eines Mindestalters in den Nutzungsbedingungen.
- Die Angabe eines Mindestalters kann auch ein Indiz dafür sein, dass der Anbieter keine Schutzoptionen für jüngere Nutzer anbietet (z.B. Meldemöglichkeiten, Blockieren von anderen Nutzern oder unerwünschten Inhalten).
- Die meisten Apps verlangen die Berechtigung, zahlreiche Gerätefunktionen des Handys zu nutzen (z.B. Kamera, Standort bestimmen, Zugriff auf das Adressbuch). Diese Freigaben richtig einzuschätzen, ist für Kinder meist schwierig und stellt ebenfalls eine vertragliche Vereinbarung mit dem App-Anbieter dar, die die elterliche Zustimmung erfordert.



Möglicher Merksatz:

Die AGB und die Berechtigungen, die eine App bei der Installation „einfordert“, solltet ihr genau anschauen, denn im Zweifel gelten die AGB.

Ergebnissicherung

Vorstellung der Ergebnisse und Diskussion

🕒 50 Min.

🕒 5 Min.

Verteilen der Handy-Infohefte